

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

**Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberfüzengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterfüzengrün, Wildenthal usw.**

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinformatige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Sernsprecher Nr. 110.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

62. Jahrgang.

Nr. 42.

Sonnabend, den 20. Februar

1915.

Nachstehend wird

1. die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 13. Februar 1915 — R. G. Bl. S. 81 — über die **Regelung des Verkehrs mit Hafer**,
2. die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 13. Februar 1915 — R. G. Bl. S. 89 — über **Höchstpreise für Hafer** und
3. die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 13. Februar 1915 — R. G. Bl. S. 91 — über die **Erhöhung des Haferpreises**

nach besonders zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, 16. Februar 1915.

## Ministerium des Innern.

### Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer.

Vom 13. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

#### I. Beschlagnahme.

§ 1.

Mit dem Beginne des 16. Februar 1915 sind die im Reiche vorhandenen Vorräte an Hafer für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, beschlagnahmt. Als Hafer im Sinne dieser Verordnung gelten auch geschrotener oder gequetschter Hafer sowie Mengtorn aus Hafer und Gerste.

§ 2.

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

- a) Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume eines Militärstützpunktes oder der Marineverwaltung, oder im Eigentume des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden;
- b) Vorräte, die gemäß dem Beschlusse des Bundesrats über die Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. Seite 29) für die Heeresverpflegung bereits sichergestellt sind;
- c) Vorräte an gedroschenem Hafer, die einen Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 16 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere ist auch das Verfüttern verboten, soweit es nicht durch § 4 Absatz 3a zugelassen ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Zulässig sind Verkäufe an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

- a) Halter von Pferden und anderen Einhufern zur Fütterung dieser Tiere Hafer nach dem Durchschnitt von anderthalb Kilogramm, für jedes Tier auf den Tag berechnet, verwenden; dieser Satz erhöht sich für die Zeit bis zum 28. Februar 1915 einschließlich um einen Zuschlag von einem Kilogramm auf den Tag berechnet; der Bundesrat wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorratsermittlung vom 1. Februar 1915 ab bestimmen, ob und welcher Zuschlag für die Zeit vom 1. März 1915 ab zu gelten hat;
- b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrbestellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden, und zwar anderthalb Doppelzentner auf das Hektar; die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmenge im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis auf zwei Doppelzentner auf das Hektar zu erhöhen;
- c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saathafer für Saatwecke liefern, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verlaufe von Saathafer befaßt haben; anderer Saathafer darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatwecke geliefert werden;
- d) Händler ihre Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sie lagern, veräußern;
- e) Unternehmer gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Nahrungsmitteln verarbeiten; sie haben bis zum Fünften jeden Monats über die im abgelaufenen Monat eingetretenen Veränderungen ihrer Vorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Anzeige zu erstatten.

§ 5.

Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7.

Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verfüttert oder sonst verbraucht, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saathafer erworbenen Hafer zu anderen Zwecken verwendet oder wer die Anzeige (§ 4 Abs. 3e) nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

#### II. Enteignung.

§ 8.

Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 und 3 durch Anordnung der zuständigen Behörde auf das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, über. Beantragt die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung die Ueberweisung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Von der Enteignung sind ausgenommen:

- a) für jeden Einhufer 300 Kilogramm, soweit sie sich im Besitze des Halters von Pferden und anderen Einhufern befinden; dabei sind die Mengen anzurechnen, welche nach dem Maßstab des § 4 Abs. 3a seit der Beschlagnahme verfüttert sind. Der Bundesrat kann den Satz von 300 Kilogramm unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorratsermittlung vom 1. Februar 1915 erhöhen;
- b) das zur Frühjahrbestellung erforderliche Saatgut, welches sich im Besitze der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe befindet, nach dem Maßstab von § 4 Absatz 3b;
- c) Saathafer, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verlaufe von Saathafer befaßt haben;
- d) der Hafer, der gemäß dem Beschlusse des Bundesrats über die Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung noch in Anspruch genommen wird.

Soweit Halter von Pferden und Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nicht im Besitze der vorerwähnten Mindestmenge für ihre Pferde oder des erforderlichen Saatguts sind, und sich die zur Deckung dieses Bedarfs benötigten Mengen im Bezirke des Kommunalverbandes befinden, geht das Eigentum der beschlagnahmten Mengen durch Anordnung der zuständigen Behörde bis zur Höhe dieses Bedarfs auf den Kommunalverband über. Für die Verteilung gelten die Vorschriften des § 23.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrbestellung wirklich verwendet wird.

§ 9.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 10.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Beißt der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreise erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

Soweit Vorräte nicht angezeigt sind, die nach § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 35) angezeigt sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, namentlich dann, wenn die Anzeige bis zum 28. Februar 1915 nachgeholt wird.

§ 11.

Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 12.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 16. Februar 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 13.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 14.

Wer den ihm als Saatgut zur Frühjahrbestellung belassenen Hafer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 11, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

#### III. Sondervorschriften für unausgedroschenen Hafer.

§ 15.

Bei unausgedroschenem Hafer erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Stroh.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald der Hafer ausgedroschen ist.

§ 16.

Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, den Hafer auszudreschen.

§ 17.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß der Hafer von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebes binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 18.

Der Uebernahmepreis ist gemäß § 10 festzusetzen, nachdem der Hafer ausgedroschen ist.

§ 19.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 15 bis 18 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

#### IV. Verbrauchregelung.

§ 20.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung hat die Aufgabe, für die Verteilung der vorhandenen Hafervorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte unter Mitwirkung eines Beirats, dessen Mitglieder der Reichskanzler bestellt, zu sorgen.

§ 21.

Jeder Kommunalverband hat bis zum 22. Februar 1915 der Landeszentralbehörde eine Nachweisung einzureichen über:

- a) die Hafervorräte, die nach den Anzeigen auf Grund des § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 35) mit Beginn des 1. Februar in seinem Bezirke vorhanden waren;
- b) die Hafervorräte, die hiervon gemäß dem Beschlusse des Bundesrates über die

- Sicherstellung des Hafersbedarfs für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 29) für die Heeresverpflegung angefordert sind;
- c) die Hafervorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militärstützpunktes oder der Marineverwaltung, standen;
  - d) die Hafervorräte, die in seinem Eigentum standen und sich in seinem Bezirke befanden;
  - e) die Hafermenge, die in seinem Bezirke zu Saatwecken in Anspruch genommen wird;
  - f) den Saathafser, der in seinem Bezirke nach § 8 Abs. 2c von der Enteignung ausgenommen ist;
  - g) die Zahl der Pferde und anderen Einhufer seines Bezirkes nach der Zählung vom 1. Dezember 1914;
  - h) die Hafervorräte, die in seinem Bezirke für die Enteignung übrigbleiben.

Die Landeszentralbehörden haben bis zum 28. Februar 1915 der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung eine entsprechende Uebersicht, getrennt nach Kommunalverbänden, einzusenden.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung darf Hafer nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen abgeben.

Die Kommunalverbände haben innerhalb ihrer Bezirke den erforderlichen Ausgleich zwischen den einzelnen Pferdehaltern und landwirtschaftlichen Betrieben mit den ihnen nach § 8 Abs. 3 übergebenen oder erforderlichenfalls von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung überwiesenen Hafervorräten selbstständig herbeizuführen.

Sie regeln für ihre Bezirke den Verbrauch der Hafervorräte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Zu diesem Zwecke können insbesondere auf ihren Antrag auch Borräte enteignet werden, die Haltern von Einhufern nach § 8 Abs. 2 a zu belassen sind. Für die Enteignung gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 19 entsprechend.

Die Landeszentralbehörden können die Art der Regelung vorschreiben.

Die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen können ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 23, 24) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die ihm nach § 24 auferlegt sind, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

#### V. Ausländischer Hafer.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Hafer, der nach dem 16. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt wird.

#### VI. Ausführungsbestimmungen.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

#### VII. Schlußbestimmungen.

Die Heeresverwaltungen können aus den Beständen, die auf Grund des Bundesratsbeschlusses über die Sicherstellung des Hafersbedarfs für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 29) für die Heeresverpflegung sichergestellt sind, Hafer an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Vertriebung dringender Bedürfnisse abgeben; sie bestimmen die zulässigen Höchstmengen.

Die Zentralstelle verfügt über diese Mengen unter Mitwirkung des Beirats.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 13. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

#### Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer.

Vom 13. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

Für inländischen Hafer werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis beträgt für die Tonne in:

M.	M.	M.	M.	M.
Aachen . . . . . 273	Danzig . . . . . 259	Hamburg . . . . . 269	Bosen . . . . . 257	
Berlin . . . . . 264	Dortmund . . . . . 275	Hannover . . . . . 270	Koßau . . . . . 262	
Braunschweig . . . . . 269	Dresden . . . . . 264	Kiel . . . . . 268	Saarbrücken . . . . . 276	
Bremen . . . . . 271	Duisburg . . . . . 274	Königsberg i. P. . . . . 266	Schwier i. M. . . . . 262	
Breslau . . . . . 256	Emden . . . . . 270	Leipzig . . . . . 266	Stettin . . . . . 261	
Bromberg . . . . . 258	Erfurt . . . . . 269	Magdeburg . . . . . 268	Strahburg i. E. . . . . 275	
Cassel . . . . . 270	Frankfurt a. M. . . . . 273	Mannheim . . . . . 274	Stuttgart . . . . . 272	
Olden . . . . . 273	Meiwiß . . . . . 254	München . . . . . 272	Zwickau . . . . . 267	

Die Höchstpreise gelten nicht für Saathafser, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathafser befaßt haben.

#### § 2.

In den in § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen, im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

#### § 3.

Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

#### § 4.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Saaf. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihegebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Saaf nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Saaf, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihegebühr und den Saafpreis ändern. Bei Rücklauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rücklaufpreise den Satz der Sackleihegebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugezählt werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladeestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umfag des Hafers durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt die Auslagen für Säcke und für Fracht von dem Abnahmeort nicht.

#### § 5.

Diese Höchstpreise gelten nicht für Hafer, der durch die im § 22 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 81) bezeichneten Stellen abgegeben wird, sowie für Weiterverkäufe dieses Hafers.

#### § 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzl. S. 531) wird aufgehoben.

Berlin, den 13. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

#### Bekanntmachung über die Erhöhung des Haferpreises.

Vom 15. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

#### § 1.

Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung werden ermächtigt, für inländischen Hafer, den sie nach dem 31. Dezember 1914 im Inland freihändig oder im Wege der Enteignung oder der Requisition erworben haben, den Erwerbspreis nachträglich um fünfzig Mark für die Tonne zu erhöhen oder, wenn der Preis bereits gezahlt ist, fünfzig Mark für die Tonne nachzuzahlen.

#### § 2.

Die Bundesstaaten mit selbständigen Heeresverwaltungen vereinbaren die Grundsätze, nach denen die Zahlung zu leisten ist.

#### § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Im Handelsregister des hiesigen königlichen Amtsgerichts ist das Erlöschen nachstehender verzeichneter Firmen eingetragen worden:

- |   |         |         |
|---|---------|---------|
| 1. Firma <b>A. F. Brandt</b> in <b>Eidenkorf</b> , Blatt 52 | für den |         |
| 2. <b>Emil Kessler</b> " " " " " " " " " " " "              |         | Stad-   |
| 3. <b>William Unger</b> " " " " " " " " " " " "             | für den |         |
| 4. <b>A. F. Reissmann</b> in <b>Schönheide</b> , Blatt 191  |         | Land-   |
| 5. <b>Clemens Eudert</b> " " " " " " " " " " " "            |         | begirt. |
| 6. <b>Alma verw. Günthel</b> " " " " " " " " " " " "        |         |         |

Eidenkorf, den 9. Februar 1915.

#### Königliches Amtsgericht.

## Der neue Sieg in Rußland. Zum „U“-Bootkrieg. Czernowiz genommen.

Hartnäckige Kämpfe sollten sich nach dem Generalstabbericht vom 17. Februar auf der neugewonnenen Front Plock-Racionz entwickeln. Und jetzt sehen wir auch hier schon vor dem Abschluß der Operationen! Fürwahr, es geht herrlich vorwärts in Polen. Die Bedeutung des Sieges bei Racionz darf auf keinen Fall unterschätzt werden. Ist der Sieg auch nur eine Episode in dem so machtvollen kriegerischen Vorgehen im Osten, so kann nicht streng genug betont werden, daß auch dieser neue Erfolg mit aller Bestimmtheit die Großzügigkeit der deutschen Maßnahmen darzut und uns einen gewaltigen Schritt unserem Ziele in Rußisch-Polen näher gebracht hat; denn jetzt sind wir auch nordwestlich der feste Warschau näher gerückt, und ebenso liegt auch Nowo-Georgiewsk in unserm Operationsbereich. Der gestern eingelaufene deutsche Generalstabsbericht, der uns mit den Nachrichten auch von den übrigen Kriegsergebnissen vertraut machte und den wir schon durch Sonderblatt bekannt gaben, lautet:

(Amtlich.) Großes Hauptquartier, 18. Februar. Westlicher Kriegsschauplatz. Die gestern gemeldeten feindlichen Angriffsversuche dauern mit der gleichen Erfolglosigkeit an. An der Straße Arras-Bille sind die Kämpfe um ein kleines Stück unferes Grabens, in das der Feind

vorgestern eingedrungen war, noch im Gange. Die Zahl der nordöstlich Reims gestern von uns gemachten Gefangenen hat sich noch erhöht. Die Franzosen haben hier auch besonders starke blutige Verluste erlitten. Sie verzichteten auf weitere Vorstöße. In der Champagne, nördlich Perthes, wird noch gekämpft. Westlich davon sind die Franzosen unter schweren Verlusten zurückgeschlagen. Sie halten sich nur noch auf wenigen kurzen Stellen unserer vordersten Gräben. Die gestern gemeldete Zahl an Gefangenen ist auf 11 Offiziere und 785 Mann gestiegen. Zu einem vollen Misserfolg führten auch die Angriffe gegen unsere Stellungen bei Bourneilles und Bianquois (östlich des Argonner Waldes und östlich Verbun). Die am 13. Februar von uns genommene Höhe 365 und der Ort Norroy (nordöstlich Pont-a-Mousson) sind von uns nach gründlicher Zerstörung der französischen Befestigungsanlagen wieder geräumt worden. Einen Versuch, diese Stellung mit Waffengewalt wiederzugewinnen, hat der Feind nicht gemacht. Sonst nichts Wesentliches.

Westlicher Kriegsschauplatz. Bei Laurogen und im Gebiet nordwestlich von Grodno dauern die Verfolgungskämpfe noch an. Die bei Kolno geschlagene feindliche Kolonne ist nordöstlich Lomza von frischen Truppen aufgenommen worden. Der Feind wird erneut angegriffen. Die Kämpfe bei Plock-Racionz sind zu unseren Gunsten entschieden. Es sind bisher 3000 Gefangene gemacht. Aus Polen südlich der Weichsel nichts Neues.

Die Kriegsbeute der Kämpfe an der ostpreu-

sischen Grenze hat sich erhöht. Das bisherige Ergebnis beträgt 64 000 Gefangene, 71 Geschütze, über hundert Maschinengewehre, 3 Lavettzüge, Flugzeuge, 150 gefüllte Munitionswagen, Scheinwerfer und unzählige beladene unbespannte Fahrzeuge. Mit einer weiteren Erhöhung dieser Zahlen darf gerechnet werden.

Oberste Heeresleitung. (W. I. B.)  
Wiederum ist das Wörtchen „bisher“ angewendet, als man von den auf der Front Plock-Racionz gemachten Gefangenen zu sprechen kam. Wir dürfen also auch hier in frohster Zuversicht neuer Zahlen harren, erhöhter Zahlen, wie uns ja auch der Schluß des Generalstabsberichtes über die Kriegsbeute an der ostpreussischen Grenze solche verheißt.

Wie außerordentlich gewaltig der Eindruck des großen Sieges an der ostpreussischen Grenze auf unseren geliebten Kaiser gewesen ist, geht am besten aus einem Telegramm hervor, das er an den Reichskanzler gerichtet hat. Die Depesche, von uns bereits durch Auszug bekannt gegeben, lautet:

(Amtlich.) Berlin, 17. Februar. Se. Majestät der Kaiser und König hat gestern dem Reichskanzler von dem glorreichen Ausgang der Winterkämpfe in Masuren telegraphisch Mitteilung gemacht. Se. Majestät hat dabei besonders hervorgehoben, wie sich unter seinen Augen die neuen Verbände ebenso trefflich bewährt haben, wie die alten Osttruppen. Vom Landsturmann bis zum jüngsten Kriegsfreiwilligen wetteiferten alle, ihr Bestes für das Vaterland herzugeben. Weder grimmige Kälte noch tie-

schafflichen  
Santpater  
dem des  
ngsböhr-  
s Neben-  
Orden den  
legt dieser  
erfor-  
ist. Ab-  
die Kosten  
der Sätze  
werden die  
eigebühr  
Mart er-  
nicht mehr  
delt, nicht  
eigebühr  
dem Ver-  
gestundet,  
geschlagen  
ich über-  
zur Ver-  
rd, sowie  
ugeschle-  
dieser Zu-  
wie alle  
dem Ab-  
ung des  
eichs-Ge-  
Defekt.  
rat be-  
(Reichs-  
es Dun-  
S. 327)  
mbischen  
er Ent-  
fänglich  
dort für  
ndfänge,  
machte-  
en  
e Er-  
liche,  
3 Pa-  
wagen,  
Fahr-  
zahlen  
T. B.)  
endet,  
gen  
also  
arren,  
Gene-  
preu-  
des  
f un-  
aus  
anzler  
Aus-  
Maße-  
dem  
Aus-  
tele-  
eität  
unter  
efflich  
Som  
eivil-  
ater-  
h tie-

fer Schnee, weder unergründliche Wege noch die Fähigkeit des Gegners haben ihren Siegeslauf zu hemmen vermocht. Unsere Verluste sind glücklicherweise gering. Se. Majestät denkt in dem allerhöchsten Telegramm sodann der glänzenden Führung der Operationen und sagt zum Schluß: Meine Freude über diesen herrlichen Erfolg wird beeinträchtigt durch den Anblick der einst so blühenden Striche, die lange Wochen in den Händen des Feindes waren. Bei jedes menschlichen Fühlens, hat er in sinnloser Wut auf der Flucht auch das letzte Haus und die letzte Scheune verbrannt oder sonst zerstört. Unser schönes Masurenland ist eine Wüste. Unersehliches ist verloren. Aber ich weiß mich mit jedem Deutschen ein, wenn ich glaube, daß das, was Menschentrast vermag, geschehen wird, um neues frisches Leben aus den Ruinen entstehen zu lassen. (W. T. B.)

Als weitere Meldung in Bezug auf die großen Erfolge im Osten ist dann noch die folgende eingegangen:

Brüssel, 18. Februar. Zur Feier des großen Sieges an den majurischen Seen fand abends großer Zapfenstreich statt. Musikkapellen durchzogen die Stadt und nahmen zum Schluß vor dem Parlamentsgebäude Aufstellung. Dort hatten sich auch der Generalgouverneur und viele Offiziere und Beamte eingefunden. Ein evangelischer und ein katholischer Geistlicher hielten Ansprachen.

Vom Westen berichtet uns die Oberste Heeresleitung von weiteren erfolglosen Vorstößen der verbündeten Feinde. Daß wir aber auch hier nicht nur Angriffe abzuweisen haben, sondern selbst kräftig vorgehen, beweist eine Privatmeldung, die von deutschen Erfolgen bei Pjern zu berichten weiß:

London, 18. Februar. „Daily News“ melden aus Nordfrankreich vom 16. Februar: Längs der ganzen Linie machten die Deutschen wieder heftige Angriffe. Bei Pjern drangen sie in einem majrigen Ansturm vor und durchbrachen unsere Linie. Unter einem Hagel von Artillerie- und Infanteriefireur kam es zum Handgemenge. Beide Teile hatten schwere Verluste. Selten wurde Parbon gegeben.

Wenn auch erst mit dem gestrigen Tage die eigentlichen Kriegsmassnahmen an den englischen Küsten eingeleitet haben, so liegt doch schon eine Reihe an Meldungen vor, die uns erkennen läßt, daß Deutschland ganze Arbeit zu leisten gewillt ist:

Paris, 17. Februar. Nach einer amtlichen Meldung entdeckte am Dienstag um 1 Uhr 30 Minuten nachmittags der französische Dampfer „Bille de Bille“ auf der Fahrt von Cherbourg nach Dänkirchen nördlich des Leuchturmes von Barfleur ein deutsches Unterseeboot. Der Dampfer versuchte zu fliehen, aber das Unterseeboot holte ihn ein und versenkte ihn mittels Bomben, die in das Innere des Dampfers gelegt wurden. Das Unterseeboot gab der Besatzung des Dampfers 10 Minuten Zeit, um sich in zwei Rettungsbooten zu retten. Nach der Versenkung des Dampfers tauchte das Unterseeboot unter und verschwand.

Amsterdam, 18. Februar. Der englische Dampfer „Waret“ (2992 Tonnen), der im Kanal unterging, und von dem es hieß, er sei durch den Sturm beschädigt worden, ist, wie englische Blätter jetzt erklären, auf eine Mine gelaufen. Es ist jedoch auch nicht unmöglich, daß der Dampfer einem deutschen Unterseeboot zum Opfer gefallen ist.

Amsterdam, 18. Februar. Die englischen Blätter erwähnen, daß an Bord des von einem deutschen Unterseeboot torpedierten Kohlendampfers „Dulwich“ bei Kap Antifer zwei Explosionen stattfanden, ehe das Schiff sank. Die „Times“ erinnert daran, daß bei Kap Antifer schon vier andere englische Dampfer durch deutsche Unterseeboote zum Sinken gebracht wurden. Angesichts dieser Tatsachen ist man in London schleunigst zu einem Kriegsrat zusammengetreten:

Kopenhagen, 18. Februar. „Nationaltidende“ meldet aus London: Gestern hat ein außerordentlicher Kriegsrat stattgefunden, der als einziger Gegenstand die deutsche Blockade und die amerikanische Note betraf. Anwesend waren Asquith, Grey, Kitchener, Lloyd George, Churchill und Fisher.

Was in der Beratung zutage gefördert wird, werden uns ja die nächsten Tage lehren. Besonders viel u. wirksame Maßregeln gegen unsere Tätigkeit vorsehen wir uns vorläufig nicht. — Eine sehr vornehme Haltung nimmt Holland gegenüber der neugeschaffenen Lage ein:

Rotterdam, 18. Februar. Die holländische Rederkonferenz beschloß in einer achtstündigen Geheimberatung, es den einzelnen Reedern zu überlassen, ob sie den Dienst einstellen oder fortsetzen wollen. Es herrschte große Entrüstung über einen Leedsdampfer, der unter holländischer Flagge gefahren ist. Die Regierung soll esucht werden, denjenigen Schiffen, die unerlaubt unter holländischer Flagge fahren, für ein Jahr die Landung zu verbieten. Die nach Amerika bestimmten Dampfer sollen größtenteils den Weg über Schottland wählen. Wenige durch den Kanal eintommende Schiffe berichten von dem großen Patrouillendienst der englischen Torpedojäger. Im allgemeinen ist die Stimmung gegen England wegen des Flaggenmißbrauchs schärfer als bisher.

Im Anschluß an die gegen England gerichteten Maßnahmen mag hier gleich noch eine Meldung in Bezug auf die letzten in der Nordsee stattgefundenen See- und Luftschiffe finden, die uns die bedauerliche Tatsache ankündigt, daß der wadere Kommandant des „Blücher“ gestorben ist:

London, 18. Februar. Wie die „Daily Mail“ aus Edinburgh meldet, ist der Kommandant des „Blücher“, Kapitän Erdmann, der sich in englischer Gefangenschaft befand, an einer Lungenentzündung gestorben.

Vor kurzem schon brachten wir die Nachricht, daß die

#### Osterreichisch-ungarische

Vorhut in Czernowit eingezogen sei. Wir betonten dabei, daß die Meldung noch einer amtlichen Bestätigung bedürfe. Jetzt liegt auch diese vor, und zwar unsere Meldung dahin noch ergänzend, daß Czernowit nicht nur von der Vorhut, sondern im Ganzen von unseren Verbündeten besetzt ist:

Wien, 18. Februar, mittags. Amtlich wird verlautbart: An der Karpatenfront, von Duffa bis gegen Byschlow, ist die Situation im allgemeinen unverändert. Auch gestern wurde nahezu überall heftig gekämpft. Die zahlreichen, auf die Stellungen der Verbündeten versuchten Angriffe der Russen wurden unter großen Verlusten für den Gegner zurückgeschlagen. Der Feind verlor hierbei auch 320 Mann an Gefangenen. Durch die Besitznahme von Kolomea ist den Russen ein wichtiger Stützpunkt in Ostgalizien südlich des Dnjestr entzogen. Aus der Richtung von Stanislaw führte das Vorgehen feindlicher Verstärkungen zu neuerlichen größeren Kämpfen nördlich Radworua und nordwestlich Kolomea, die noch andauern. In der Bukowina ist der Gegner über den Pruth zurückgeworfen. Czernowit wurde gestern nachmittags von unseren Truppen besetzt. Die Russen zogen in der Richtung nach Nowojeliza ab. In Russisch-Polen-Westgalizien nur Geiseltamp und Septänfel.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: von Hofer, Feldmarschallleutnant.

Weiter wird berichtet:

Mailand, 18. Februar. Der Kriegskorrespondent des „Sera“ schreibt: Die russischen Verluste seit Wiederaufnahme der österreichischen Offensive in den Karpaten sind die schwersten des ganzen Feldzuges. Der österreichische Offensivstoß kam so unerwartet, daß ganze russische Regimenter, die in den unwirksamen Boratälern ohne Artilleriebedeckung ihrer Verwendung harren, durch das österreichische Artilleriefireur vernichtet worden sind. Die russischen Verluste an Toten sollen die Zahl von 60000 übersteigen.

Ueber neue

#### türkische

Erfolge am Tigris und den Wiederbeginn der türkischen Offensive im Kaukasus berichten nachstehende Telegramme:

Konstantinopel, 18. Februar. Der Korrespondent des „Agence Milli“ telegraphiert aus Bagdad: Eine osmanische Kavallerieabteilung, bestehend aus 130 Mann, welche in der Umgebung von Schabich eine Refugiosierung unternahm, jagte über 200 feindliche Reiter, nachdem sie ihnen große Verluste zugefügt hatte, in die Flucht. Am 15. Februar rückte eine osmanische Truppenabteilung gegen Korna vor und es gelang ihr, sich dem Stationsort der englischen Kanonenboote zu nähern. Die englischen Posten der Kanonenboote zogen sich unter beträchtlichen Verlusten zurück. Die Osmanen erbeuteten zwei Kanonen und eine große Menge Munition. Sie verloren bloß drei Tote und einige Verwundete. Der Feind flüchtete hinter die Besatzungen von Korna.

Wien, 18. Februar. Nach Meldungen aus Konstantinopel haben im Kaukasus die Kämpfe in großem Umfange wieder begonnen. Die Operationen waren infolge ungewöhnlich starker Schneefälle und Stürme in der letzten Zeit fast unmöglich geworden. Es verlautet, daß die Türken die Offensive ergriffen hätten.

#### Vertliche und sächsische Nachrichten.

Eibenstock, 18. Februar. Die Verlustliste Nr. 111 der Rgl. Sächs. Armee enthält aus dem Amtsgerichtsbezirk Eibenstock nur einen Namen, und zwar: Willy Eugen Schlesinger aus Schöndelnde, Soldat im Reg. Inf.-Reg. Nr. 244, leicht verwundet.

Eibenstock, 19. Februar. Von den österreichisch-ungarischen Verlustlisten sind die Num. 116—119, von den Nachrichten über Verwundete und Kranke die Num. 249—261 und das alphabetische Verzeichnis der in den Verlustlisten Nr. 71—75 angeführten Namen Nr. XIV eingegangen. Auch diese Listen liegen zur Einsicht in unserer Geschäftsstelle aus.

Eibenstock, 19. Februar. Wie bereits durch Ankündigung bekannt geworden ist, wird durch Herrn S. Thomas-Schneeberg am nächsten Sonntag in der Kirchengemeinde Eibenstock Kirchenvisitatio abgehalten werden. Die Predigt im Hauptgottesdienste, welcher wie immer um 9 Uhr beginnt, ist diesmal Hr. Pastor Wagner übertragen. Nach dem Hauptgottesdienste findet im Saale des Rathshaushotels eine Hausväterversammlung zu einer Besprechung der kirchlichen Zustände in der Gemeinde statt. An derselben teilzunehmen sind alle Hausväter nicht nur berechtigt, sondern berufen und es ist dringend zu wünschen, daß der Besuch ein recht zahlreicher wird und daß auch aus der Gemeinde heraus Erklärungen über das kirchliche Leben abgegeben bez. auch Wünsche geäußert werden. Nachmittags 1/2 Uhr wird mit der seit Ostern 1912 konfirmierten Jugend durch Herrn Pfarrer Starke eine kirchliche Unterredung abgehalten werden, zu welcher sich diese hoffentlich vollzählig einfindet. Dringend erwünscht ist, daß erwachsene Gemeindeglieder auch an diesem Gottesdienste teilnehmen. Auf hieran sich anschließende Besichtigungen der geistlichen Gebäude, an welchen der Kirchenvorstand teilzunehmen hat, und weiteren Visitationsarbeiten soll endlich abends 1/8 Uhr noch ein kirchlicher Familienabend im Saale des „Deutschen Hauses“ folgen, in welchem Herr S. Thomas sprechen wird. — Es ergeht an alle Gemeindeglieder die herzliche Bitte, sich an allen Veranstaltungen der Visitation recht zahlreich zu beteiligen. Gott der Herr aber lasse den Tag der ganzen Gemeinde zu einem Gnabentage werden.

— Carlsefeld, 17. Februar. Innerhalb der letzten

14 Tage sind beim hiesigen Postamt nicht weniger als 9200 M. in Goldstücken eingezahlt, bez. umgewechselt worden. Seit Beginn des Krieges konnte das Postamt Carlsefeld zusammen für 28300 Mark Goldmünzen weitergeben.

Leipzig, 18. Februar. Wie das „Leipziger Tageblatt“ erfährt, hat ein Leipziger Bürger einen besonderen Anerkennungspreis gestiftet. Angeregt durch das Beispiel jenes Engländers, der der britischen Admiralität 50 Pfund als Belohnung für die Mannschaft des Kriegsschiffes stiftete, das zuerst ein deutsches Unterseeboot vernichten würde, hat er durch den Oberbürgermeister der Stadt Leipzig dem Reichsmarinemat 3000 Mark überweisen lassen, die der Mannschaft des deutschen Unterseebootes zufließen sollen, das zuerst einen feindlichen Truppenransport-Dampfer in den Grund bohrt oder sich sonst hervorragend auszeichnet.

Klingenberg, 17. Februar. Die Kriegs-Ridypelschule beginnt den Unterricht wieder am 22. Februar. Die Teilnehmerinnen am Kursus können den Besuch des Unterrichts ganz nach ihren Wünschen einrichten. Im allgemeinen ist der Besuch der Lehrstunden unentgeltlich, keinesfalls haben jene Schülerinnen zu bezahlen, die schon vor Weihnachten den Ridypelunterricht besuchten. Nur von wohnhabenden Teilnehmerinnen, die zum erstenmal dem Unterricht beimohnen, werden 3 M. erhoben. Anmeldung nimmt Herr Kleinert entgegen, dem die Bewerberin mitzuteilen hat, ob sie Ridypelsack, Ridypel oder Unterseger laufen will.

Blauen, 16. Februar. Im Alter von 75 Jahren ist hier in der Nacht zum Sonntag ein hervorragender Industrieller, der Fabrikbesitzer Fritz Bergmann verschieden. Bergmann kam 1868 aus Hannover nach Blauen und gründete mit Friedrich Wagner zusammen unter der Firma Wagner u. Bergmann ein Baumwoll- und Webwaren-Geschäft. 1883 trennte sich Bergmann von seinem Teilhaber und eröffnete am 1. Mai unter der Firma Fritz Bergmann eine Fabrik zur Herstellung gestricter Gardinen, die bald an Umfang zunahm und an Bedeutung gewann und bei deren Betrieb sich Bergmann auch durch Einführung verschiedener Neuerungen um die einheimische Textilindustrie verdient gemacht hat. So griff er z. B. die Rundstickerei (Tamburierarbeit) wieder auf und hat sie im Vogtland zu hoher Blüte gebracht. Fritz Bergmann gründete mit einigen Geschäftsfreunden auch den Fabrikantenverein der Spachtel- und Tambur-Industrie, dessen langjähriger Vorsitzender er gewesen ist. Im Jahre 1894 rief er ein Zweiggeschäft seines großen Unternehmens, die mechanische Buntweberei für Kongressgardinen in Schönberg i. V., ins Leben, und 1910 wurde ein Fabrikations-Geschäft ähnlicher Art in Rogbach (Böhmen) angegliedert.

Sparfamkeit mit dem Brote ist eine patriotische Pflicht. Jeder gebe ein gutes Beispiel.

#### Unsere Kriegsfreiwilligen.

Einen frischen, mutigen Brief hat ein Mitte Oktober ins Feld gezogener Kriegsfreiwilliger an eine Berliner Dame geschrieben, die ihn aufgefordert hatte, im Felde nicht allzu tollkühn zu sein. Dafür erhielt die Dame eine wirklich herzerfreuende „Abfertigung“, die ihr selbst herzliche Freude machte. Das betreffende Schreiben lautet:

„Liebes Fräulein R.! Meinen besten Dank für Ihre Karte. Schreiben Sie mir bitte nicht mehr auf einer Karte: „Stecke den Kopf nicht hervor!“ Wenn es sein muß, tue ich es. Zuerst gehört mein Leben jetzt meinem Kaiser, und wenn's heißen würde: „Freiwillige vor!“ dann ist es eines jeden Pflicht, vorzutreten, und unsere zu allererst. Wenn wir es nicht tun, wer soll es denn tun? Wenn es bestimmt ist, daß ich fallen soll, dann trifft mich die Kugel in der schönsten Stellung. Also, Sie wissen Bescheid! Da können Sie mir alle soviel schreiben, wie Sie wollen. Was meine Pflicht ist, das weiß ich, und nichts wird mich abhalten können, sie zu tun. — Wenn sich jeder hinter der Deckung vertriehen sollte, wie Sie es am liebsten möchten bei mir, wo sollten wir dann bleiben? Man denke, noch lebt das Wort des alten Blücher: „Vorwärts!“

Daß die „alte Dame“ sich zu Hause so gehen läßt, tut mir herzlich leid. So leid es mir auch tut, daß Hermann (Bruder) gefallen ist, er ist aber den Helden für Kaiser und Reich gestorben, und da gilt es, nichts zu klagen. Wenn jede Mutter, die ihren Sohn verliert, sich nun ihrem Schmerz hingibt! Nein, jetzt ist keine Zeit dazu, jetzt heißt die Parole: „Vorwärts mit Gott für König und Vaterland!“ Nun wissen Sie wohl meine Meinung endlich. Länger konnte ich nicht mehr warten, sie zurückzuhalten. Jeder schreibe, ich soll mich vorsehen, außer Kurt (Bruder, der früher Offizier war und wegen Erblindung nicht mit ins Feld kann), und ich glaube, der hat mich ebenso gern wie die andern, aber er schreibt nicht solchen Blödsinn.

Wir liegen hier in Warmbereitschaft, des Nachts wird umgeschlakt geschlafen, da die Franzosen hier bei unserm Armeekorps angefangen haben, den Durchbruch zu versuchen. Bei S., wo der Kampf immer noch tobt, und wo wir wohl auch noch hinkommen werden, haben sie wahnsinnige Kloppe bekommen. Gestern Abend scheinen Engländer und Hindus uns gegenüber gekommen zu sein. Na, sie mögen nur kommen!

Mit bestem Gruß an alle verbleibe ich Ihr dankbarer Hans.“

Zwei Brüder des Schreibers dieses Briefes sind bereits den Heldentod gestorben, der älteste im Oktober bei Psk., der zweite im November in Polen, beide mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet.

#### Die Hinterlist als Kampfmittel unserer Gegner.

Unter der Ueberschrift: „O sonho pangermanista“ (Der alldeutsche Traum) veröffentlicht D. Commercio do Porto eine Karte Europas, wie sie im Falle des Sieges Deutschlands aussehen würde.

Frankreich ist danach auf ein Gebiet von ungefähre 400 Seviertkilometern unmittelbar nördlich der Pyrenäen beschränkt, das ganze übrige kontinentale Frankreich, Belgien, Luxemburg gehören zu „Großdeutsch-

land" (Grande Alemanha) ebenso wie Polen und Westrußland einschließlic Smolensk und St. Petersburg. Oesterreich-Ungarn ist vergrößert durch die östlichen Gebiete Rußlands einschließlic Moskau, durch den größten Teil von Serbien und durch Montenegro. Als Rußland selbst ist nur das Gebiet der Krim übriggeblieben. Die englisch-schottische Insel ist als deutsche Kolonie, Irland als österreichisch-ungarische Kolonie bezeichnet. Der Türkei ist Albanien wieder zurückzugeben. Bulgarien ist nach Westen hin bis an die Grenze Albanien's ausgedehnt und hat den südlich der Donau gelegenen Teil der Dobrudscha von Rumänien zurückerhalten, der Besitzstand der übrigen Neutralen ist unverändert geblieben, nur Italien hat sich um Korrika vergrößert.

Man würde über dieses alberne Nachwerk einfach hinweggehen können, wenn nicht unter dem Kartentitel noch ausdrücklich vermerkt wäre, daß die Karte „in einer deutschen Zeitung“ veröffentlicht gewesen sei. Die Ländernamen sind auch überall in richtigem Deutsch mit zugefügter portugiesischer Uebersetzung gegeben. Aber ein kleines Versehen verrät den wahren Ursprung. Die Städtenamen Rom, Vienne, St. Petersburg, Berlin erscheinen auch auf der ins Portugiesische umgearbeiteten Karte in französischer Form. Wir haben es also mit einem ursprünglich französischen Nachwerk zu tun, dessen Zweck uns schwer zu erraten ist: Wenn Groß-Deutschland und Oesterreich-Ungarn sich jetzt über ganz Mitteleuropa ausdehnen, würden die diesmal noch selbständig bleibenden Staaten zu befürchten haben, daß sie bei einer nächsten Gelegenheit ebenfalls einem dieser übermächtigen Staatsgebilde einverleibt werden würden.

**Wettervorhersage für den 20. Februar 1915.**

Böige Westwinde, wolfig, mild, zeitweise Niederschlag.

**Fremdenliste.**

Übernachtet haben im Rathaus: Max Bayer, Sekr., Schwarzenberg. Max Günther, Rm., Chemnitz. Reichshof: Wfr. Anzoll, Rm., Leipzig. Ludwig Scheewe, Kunstgewerbetler, Leipzig. Max Reichmüller, Rm., Annaberg.

**Nachrichten aus der Kirchengemeinde Eibenstock vom 14. bis 20. Februar 1915.**

**Aufgeboten:** —  
Gehrat: 9) Frh. Georg Blahmann, Richter hier und Hedwig Marie Baupert, Maschinengehilfin hier. 10) Paul Oskar Jugelt, Uhrmacher hier und Martha Lina Schönfelder, Stickerin hier.  
Gehrat: 22) Lotte Elisabeth Hunt, 23) Paul Otto Flach, 24) Hanna Christline Hüster, 25) Hans Gustav Flach, 26) Hans Rudi Reichner.  
Verlobt: 25) Marie Eleonore Graupner geb. Michaels, Witwe des Bernhard Graupner, Bäckers hier, 24 J. 10 M. 20 T. 26) Elisabeth Doris, T. der Marie Martha Weigel, Stickerin hier, 3 M. 16 T. 27) Kurt Otto, S. des Anton Müller, Bäckermeisters hier, 10 M. 17 T. 28) Martin, S. des Franz Emil Hüster, Blumnermanns hier, 9 M. 19 T.

**Am Sonntag Invocavit.**

**Kirchenvorstellung** durch Herrn Superintendenten Thomas-Schneeberg. Vorm. 9 Uhr: Predigtgottesdienst, Pastor Wagner. Kirchenmusik: „Das ist eine seltsame Stunde“ — Sonntagsgesangbuch Nr. 1. Gen. 10: mit Streichorch. v. Dr. W. Schrad. (Text f. Gesangbuch Nr. 4, 1-3).  
**Hierauf Hausväterversammlung** im Saale des Rathaus-Hotels. Nachm. 2 Uhr: Kirchl. Unterredung mit der Oekumene 1912 bis 1914 konfirmierten männlichen und weiblichen Jugend, Pfarrer Starke.  
Abends 7 1/2 Uhr: Kirchl. Familienabend im Saale des „Deutschen Hauses“ mit Ansprachen des Herrn Superintendenten Thomas und Vorträgen des Kirchenchores. Hierbei wird eine Lesersammlung für die Predigtstation der ev. Gemeinde Falkenau i. Böhmen veranstaltet werden.  
**Beichte u. heil. Abendmahl** fallen aus.  
Jünglings- und Jungfrauenverein beteiligen sich an dem kirchlichen Familienabend.

**Sep. ev.-luth. St. Johannisgemeinde.**  
Vorm. 9 Uhr: Beichte, 10 Uhr: Predigt u. heil. Abendmahl. Nachm. 2 Uhr: Katechismusstunde.

Im Anschluß an die für Sonntag, den 21. dieses Monats andereraumte Kirchenvorstellung soll an diesem Tage abends 7 1/2 Uhr im Saale des „Deutschen Haus“ ein

**kirchlicher Familienabend**

abgehalten werden. Dabei wird Herr S. Thomas-Schneeberg eine Ansprache halten und Vorträge des Kirchenchores und gemeinsame Gesänge werden denselben einbringen. Eine Lesersammlung soll Mittel zur Unterhaltung der Predigtstation der ev. Gemeinde Falkenau aufbringen. Alle Gemeindeglieder werden zum Besuche dieses Familienabends herzlich eingeladen.  
Eibenstock, den 18. Februar 1915.

**Das ev.-luth. Pfarramt.**

**Lassen Sie sich**  
nicht irreführen durch allerhand Unpreisungen von neuen Mitteln, sondern  
**geben**  
Sie acht, daß Sie als Kaffeegenuß nur  
**Acht bairisch Doppel-Post**  
(mit dem Poststempel)  
bekommen.  
Ein guter Kaffee erhöht das Wohlbehagen.  
Julius Sohn & Co., Barth i. B.

**Keinen Husten** | **Verlustliste Nr. 111**  
mehr bekommt man nach dem Gebrauch v. Waltegg's vorzüglich wirkenden Eucalyptusbombons. à P. 25 u. 50 Pf. bei E. Eberlein. | der Königl. Ges. Nr. 111 ist eingegangen und kann in der Geschäftsstelle dieses Blattes eingesehen werden.

**Methodisten-Gemeinde.**

**Eibenstock:** Sonntag: vorm. 10 Uhr: Predigt, Pred. Baugold. Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule. Abends 7 Uhr: Coangelisationsversammlung, Pred. Georgi aus Schönheide. Montag abends 8 Uhr: Coangelisationsversammlung, Pred. Georgi aus Schönheide. Dienstag und Mittwoch jeden Abend 8 Uhr: Coangelisationsversammlung, Pred. Eberle aus Lauter. Donnerstag und Freitag jeden Abend 8 Uhr: Coangelisationsversammlung, Pred. Diege aus Aue. Wildenthal: Sonntag: vorm. 10 Uhr: Predigt. Abends 7 1/2 Uhr: Kriegsbethunde. Wochentags abends 7 1/2 Uhr: Kriegsbethunde. Carlsfeld: Sonntag: nachm. 2 Uhr: Predigt, Pred. Baugold. Abends 7 1/2 Uhr: Kriegsbethunde. Wochentags abends 7 1/2 Uhr: Kriegsbethunde.

**Kirchenaussichten aus Schönheide.**

Dom-Invocavit. (Sonntag, den 21. Februar 1915.)  
Vorm. 9 Uhr: Gottesdienst mit Predigt über Matth. 16, 21-26, Pastor Wolfram. Nach dem Gottesdienst Beichte u. heil. Abendmahl, Pfarrer Wolf. Abends 6 Uhr: Predigtgottesdienst, Pfarrer Wolf.  
Jünglingsverein: abends 7 Uhr: Versammlung. Jungfrauenverein: abends 7 1/2 Uhr: Versammlung.

**Kirchenaussichten aus Carlsfeld.**

Am Sonntag Invocavit.  
Vorm. 10 Uhr: Gottesdienst.

**Kriegs-Merkei.**

Auszeichnung des Kommandanten der „Emden II“.  
Dem bisherigen Kommandanten S. M. Schiff „Aepha“, Kapitänleutnant v. Müde, ist das Eiserne Kreuz 1. Klasse und der ganzen Besatzung des Schiffes das Eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen worden.

**Neueste Nachrichten.**

(Amtlich.) Großes Hauptquartier, 19. Februar. Westlicher Kriegsschauplatz. An der Straße Arras-Bille sind die Franzosen aus dem von ihnen am 16. Februar besetzten Teil unseres Grabens hinausgeworfen. In der Champagne gingen die Franzosen erneut zum Teil mit starken Massen vor. Ihre Angriffe brachen unter unserer Feuer völlig zusammen. Weitere 100 Gefangene blieben in unserer Hand. Die von den Franzosen am 16. d. Mts. eroberten kurzen Grabenstücke sind zum Teil von uns wiedererlangt. Bei dem gemeldeten französischen Angriff gegen Bourneuilles-Bauquois machten wir 5 Offiziere und 479 Mann Unverwundete zu Gefangenen. Ostlich Verdun bei Cambrai wurden die Franzosen nach anfänglichen Erfolgen unter schweren Verlusten zurückgeschlagen. In den Vogesen erkämpften wir die Höhe 600 südlich Ruffe und erbeuteten zwei Maschinengewehre.

Ostlicher Kriegsschauplatz. Taurroggen ist gestern von uns genommen. Die Verfolgungskämpfe nordwestlich Grodno und südlich Suchawola stehen vor ihrem Abschluß. Der Kampf nordwestlich Kolno dauert noch an. Südlich Mysyniec warfen wir die Russen aus einigen Ortschaften. In Polen nördlich der Weichsel fanden beiderseits der Wehra, östlich Racionz, kleinere Zusammenstöße statt. Oberste Heeresleitung. (W. T. B.)  
(Nichtamtlich.) Berlin, 19. Februar. In dem schweren Sturz, dem am 17. Februar das Luftschiff „L III“ zum Opfer fiel, ist, wie wir erfahren, auch das Luftschiff „L IV“ verloren gegangen. Es ist infolge von Motorschaden bei Blaavands-Hut in Dänemark gestrandet und später nach See zu abgetrieben. Von der Besatzung sind 11 Mann

gerettet, darunter der Kommandant. 4 werden vermißt. Die Geretteten sind vorläufig in Vaarde untergebracht worden. (W. T. B.)

Brüssel, 19. Februar. Die Delegierten von 28 englischen Reedern hielten in London eine Konferenz ab, der auch ein Regierungsvertreter beizuhörte. Der letztere ermahnte die Versammelten im patriotischen Interesse keine Einschränkungen im regelmäßigen Schiffsverkehr vorzunehmen, denn eine solche wäre gleichbedeutend mit einem Triumph für Deutschland. Der Regierungsvertreter stellte den Reedern aus Staatsmitteln eine Entschädigung für alle Verluste in Aussicht, die sie durch deutsche Unterseeboote erleiden könnten. Trotzdem sieht die Presse eine bedeutende Verringerung des Schiffsverkehrs voraus, da viele Passagiere die Fahrt nicht wagen und auch die Matrosen der Handelsmarine sich den Gefahren nicht aussetzen wollen. — „Daily Mail“ glaubt beständigen zu können, daß zahlreiche neue Tauchboote in Tätigkeit getreten wären.

Petersburg, 19. Februar. Der Stadthauptmann gibt zur Vermeidung von Unruhen bekannt, daß der neue Lenkballon „Gigant“, der angeblich größer sein soll, als jeder Zeppelin, seine Probefahrten am 15. Februar beginnt.

Kopenhagen, 19. Februar. In Aarhus liegt eine Anzahl dänischer und norwegischer Dampfer, die nach England abgehen sollen, deren Offiziere und Mannschaften sich weigern, wegen des begonnenen Unterseekrieges die Fahrt nach England zu unternehmen.

Kopenhagen, 19. Februar. Der amerikanische Gesandte in Peking äußerte nachdrücklich den Wunsch, daß der japanisch-chinesische Konflikt friedlich gelöst werde, andernfalls eine Zuspitzung der japanisch-amerikanischen Beziehungen unvermeidlich sein werde. Japan müsse im eigenen Interesse der Welt seine Friedensliebe beweisen. Die Unruhen in Süd-China breiten sich immer mehr aus. Dem „Netsch“ wird aus Irkutsk gemeldet: Die chinesischen Zeitungen fordern, daß das Reiterbureau den Preis für seine Depeschen herabsetze, sonst werden sie ausschließlich nur Wolffdepeschen veröffentlichen.

Konstantinopel, 19. Februar. Nach hier vorliegenden Meldungen von der Front im Kaukasus entwickelt sich die neue türkische Offensive in durchaus befriedigender Weise. Es ist hinreichend Grund für einen unmittelbar bevorstehenden Generalrückzug der Russen auf der ganzen Front vorhanden. Die russischen Truppen haben enorm unter Verpflegungsschwierigkeiten zu leiden, und viele Gefangene erlärten, häufig 48 Stunden nichts zu Essen bekommen zu haben. Auch leidet die russische schwere Artillerie an Munitionsmangel, denn bei den von Zeit zu Zeit sich entwickelnden Artillerieduellen beantworteten die russischen Geschütze das Feuer der türkischen Artillerie durchaus nicht mit der gleichen Stärke. Verstärkungen, die russischerseits nach dem Kaukasus abgegangen waren, sind auf halbem Wege angehalten worden und nach der Ostfront abgegangen. Alle diese Umstände bedeuten für die russische Armee im Kaukasus die größten Schwierigkeiten, und es ist vorauszuweisen, daß das russische Oberkommando eine Frontverfeinerung vornehmen wird. Die türkische Flotte bombardiert mehrfach die kleinen Hafenstädte südlich von Batum, besonders Matria und Goma. Die Stimmung in Konstantinopel ist ausgezeichnet. Wo ein deutscher Offizier sich nur sehen läßt, wird er sofort mit Hochrufen begrüßt. Der letzte Sieg Hinderburgs wurde durch große Volksbelustigungen gefeiert.

**Lebende Karpfen!**

**Frisches Würzburger Gemüse,**  
als: Blumenkohl, Birking, Karotten, Kohlrabi, Schwarzwurzel, Rot- u. Weißkraut, Krautkohl, Sellerie, Porree; **Rieser Pöcklinge, frische Eier, zuckerfäße Apfelsinen** empfiehlt  
O. Hartmann.

**Empfehle**

Blumen- u. Rosenkohl, Spinat, Birking, Petersilie, Schwarzwurzel, feinste Tafeläpfel, Röschen, feinste Blut- und Valencia-Äpfelkuchen in großer Auswahl, allerlei Fisch-Konserven, (alle Waren sind frisch eingegangen) **Rieser Pöcklinge und Sprotten, Quark, gute Speise-Kartoffeln.**  
Aline Gänzel.

Suche zum sofortigen Antritt mehrere tüchtige  
**Handsticker**  
für Wanggarn u. Seidenarbeit. Fabrikmaschinen stehen kostenlos zur Verfügung.  
Paul Schmale, Fischerlau.

**Eine Kalbetage,**  
(1. Stock) 4 Zimmer, zu vercalieten  
Berkstraße 5.

**Ursprungs-Zeugnisse**  
empfiehlt  
Emil Hannebohn.

Für die Leser unseres Blattes bringen wir einen

**Kriegs-Atlas**

enthaltend 10 Kriegskarten über sämtliche Kriegsschauplätze der Erde. Die Karten sind erstklassige Stiche in farbiger Ausführung und sind so sinnreich gefalzt, daß jede gewünschte Kriegskarte bequem entrollt werden kann, während der ganze Atlas in elegantem Ganzleinenband bequem in der Tasche zu tragen ist. Infolge Herstellung einer großen Auflage ist es uns möglich, diesen KriegsAtlas zum außerordentlich

**niedrigen Preise von M. 1.50**

unseren Lesern anzubieten.

**Geschäftsstelle des Amts- und Anzeigeblasses.**

Bei der Hof-Sparkasse sind zu Unterhaltungswecken ferner eingegangen:  
40 M. — Pf. v. Zentral-Theater (Wohltätigkeitsvorz.)  
20 „ — „ v. Beamten-Verein  
5 „ 39 „ „ Stammtisch  
5 „ — „ Bürgergarten  
5 „ — „ Ungenannt.  
Weitere Gaben werden gern entgegen genommen.

Für den „Deutschen Verein für Sanitätskunde“ sind in dankenswerter Weise gesendet worden:  
M. 3 — v. Klasse III der Selecta  
2 — „ Selectenschüler Rth. Ott  
5 — „ Strickkränzchen  
3 — „ Kränzchen R. N.  
1 — „ G. D.

**Steuer-Quittungsbücher,**  
für sämtliche Steuern benutzbar, hält vorrätig  
Emil Hannebohn's Buchdruckerei.

Weitere Gaben nimmt entgegen  
**Emil Drochaler,**  
obere Grottenstraße, 16, I.  
Da die Sammlung Ende Februar geschlossen werden soll, wird gebeten alle ihr noch zugehenden Spenden baldigst zuzuführen zu wollen.